EDICT
wider
den Mord
neugebohrner Kinder
1765

Pol. civ.
4
d.

Digitized by Google

2° Pol. civ.
4 d

Edict

Digitized by Google

<36604912170014
<36604912170014
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

No 22.

EDICT

wider

den Mord

neugebohrner

unehelicher Kinder,

Verheimlichung

der

Schwangerſchaft und Niederkunft.

De Dato Berlin den 8. Februarii 1765.

Gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerey
bey C. F. Hennings Wittwe.

Div. 3567

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen,

Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt; Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graſſchafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfrießland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem ſeit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibs-Perſonen ihre unehlich neugebohrne Kinder mit böſen Vorſatz, oder durch Verwarloſung, ſo aus Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſem Uebel durch ein geſchärftes Edict zu ſteuren.

)(2 §. 1.

Digitized by Google

Eine jede vorſätzliche Kinder-Mörderin ſoll mit dem Schwerdte am Leben geſtrafet und dabey kein Unterſcheid gemacht werden, ob ſie gewaltſame Hand an ihr Kind geleget und demſelben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob ſie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Wartung und Nahrung zu reichen unterlaſſen hat, desgleichen ob das Kind nach der Geburt friſch und munter, oder ob es ſchwach und bereits ſterbend geweſen iſt, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung gantz allein deſſen Todt verurſachet hat, oder ob ſelbiger zugleich durch Zufälle oder Umſtände, welche dem böſen Vorhaben ſeiner Mutter nicht eigentlich zugeſchrieben werden können, iſt befördert, oder auch von jenen allein verurſacht worden, ſondern in allen dieſen Fällen, ſoll die auf einen vorſetzlichen Kinder-Mord geſetzte Todes-Strafe ſtatt finden.

Mit eben dieſer Todes-Strafe ſollen diejenigen Weibes-Leute beleget werden, die an ihren nur erſt neugebohrnen Kindern nicht in der Abſicht, ſie dadurch zu tödten, ſondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger Menſch einſehen kann und muß, daß es Kindern ſchädlich ſey und welches würklich den Tod nach ſich gezogen hat, zum Ex. wenn eine Gebährerin, um das Schreyen ihres Kindes zu verhindern, demſelben den Mund zuhält oder verſtopfet, oder auf eine andere Weiſe das freye Athemholen hemmet und darüber das Kind erſtickt iſt, und ſoll auch in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weiſe aus dem beregten Unternehmen erfolget ſey, zu keiner Entſchuldigung dienen.

Diejenige Weibs-Perſon, die gefliſſentlich ihre Geburt an einem dergeſtalt gefährlichen Orte verrichtet, oder zu ihrem Gebähren ſolche Anſtalten macht, daß das Kind ſobald als es aus Mutterleibe kommt, ſein Leben nothwendig verlieren muß, ſoll ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ſey und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt, ſoll auch nur alsdenn und ſonſt nicht zur Entſchuldigung gereichen, wenn die Beſchuldigte glaubwürdig ausführt und alſo nicht bloß vorwendet, daß ſie

1) Bey Antretung der Geburt um Hülfe geruffen,

2) Augenblicklich nach der Geburt dieſelbe und was dem Kinde widerfahren iſt, kundbar gemacht und

3) Zur Rettung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine Weibs-Perſon binnen denen erſten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verſcharret, oder wegwirft, oder an einem Ort, wo es erſticken oder vor Kälte umkommen muß, hinleget, oder wenn ſie mit ihrem Kinde ſonſt etwas unternimmt, davon es nothwendig hat ſterben müſſen,

wenn

wenn es damahls noch lebendig geweſen iſt und es findet ſich bey der Beſichtigung, daß das Kind in oder nach der Geburt würcklich gelebet hat; ſo ſoll eine ſolche Weibes-Perſon als eine vorſätzliche Kinder-Mörderin, am Leben geſtrafet, und ihr Vorwand, daß ſie kein Leben an ihrem Kinde verſpühret, ſondern ſelbiges für todt gehalten habe, gantz und gar nicht geachtet werden.

Trüge ſich aber zu, daß 1) entweder in dem Fall, wenn ein Weibes-Menſch gefliſſentlich an einem gefährlichen Orte, wie oben erwehnet iſt, gebohren hat, die Aertzte für gewiß behaupteten, daß das Kind ſchon im Mutterleibe todt geweſen ſey.

2) Oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ſey, oder in der Geburt noch gelebet habe, keine genugſame Gewißheit zu erlangen ſtünde.

3) Oder die Verbrecherin leugnete, auch nicht überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen iſt, demſelben zugefüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu ſeyn, gleichwohl dieſelbe ihre Geburt vorſätzlich verheimlichet hätte und nicht beweiſen könte, daß die an des Kindes-Körper verſpührte Gewalt durch einen Zufall entſtanden ſey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat.

4) Oder die Verbrecherin bloß leugnete, oder nicht überführet wäre, vorſätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorſätzlich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht glaubwürdig machen könte, daß es aus Fahrläßigkeit, oder von ungefehr geſchehen ſey.

5) Oder die Verbrecherin zwar geſtändig, oder überführet wäre, vorſätzlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder ſelbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aertzte behaupteten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen ſey.

6) Oder endlich die Verbrecherin die Geburt verheimlichet und nach der unten zu gebenden Vorſchrift ſich nicht betragen hätte, gleichwohl dieſelbe eines vorſätzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Boßheit oder andere Zufälle umgekommen ſeyn möge, überdis der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorſchein gebracht werden könte, oder dieſelbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo ſolcher Körper anzutreffen iſt, nicht anzeigen wolte.

In allen dieſen Fällen ſollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todes-Strafe verſchonet, jedoch öffentlich zur Staupen geſchlagen, und darauf Zeit Lebens zur Veſtungs-Arbeit gebracht werden.

§. II.

Eine jede in Unehren ſchwanger gehende Weibes-Perſohn muß ihre Schwangerſchaft, wenn ſie gleich von niemanden deshalb befraget, oder zur Rede geſtellet wird, oder bey Herrannahung der Geburts-Zeit, die bevorſtehende Geburt wenigſtens einer ehrbahren und verſtändigen Frau die ſelbſt Kinder gehabt hat, offenbahren und durch ſelbige ſich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verſchaffen ſuchen.

Geſchiehet die Geburt unter dem Beyſtande einer ſolchen Frau und das Kind ſtirbt, in oder bald nach der Geburt, ſo muß das todte Kind denen Gerichten des Orts ſo fort vorgezeiget werden, und die Gebährerin iſt ſchuldig, nach Vermögen zu veranſtalten, daß ſolches geſchiehet, oder, dafern ſolches ohne ihre Schuld iſt unterlaſſen worden, ſo bald als ſie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verſtatten, ſelbſt denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterläſſet ſie dieſes, ſo ſoll ſie mit einer Zehn jähriger Zucht-Hauß-Arbeit beſtrafet werden. Gleichergeſtalt muß in dieſem Falle die Weibes-Perſohn, unter deren Beyſtand, oder in deren Gegenwart das Kind iſt gebohren worden, bey Vermeydung einer 3. jährigen Zucht-Hauß-Straffe dafür ſorgen und ſtehen, daß das Kind alſo fort der Obrigkeit des Orts vorgezeiget werde.

Geſchiehet aber die Geburt in zweyer ehrbaren Weiber Gegenwart, worunter auch der Gebährerin Mutter mit zu rechnen iſt und hat die Gebährerin ſich während ihrer Schwangerſchaft oder doch vor dem Anfange der Geburts-Arbeit ſich denenſelben anvertrauet; ſo ſoll nicht nöthig ſeyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verſtorben iſt, die geſchehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen und das todte Kind derſelben vorzuweiſen, ſondern es ſollen die zum Beyſtande erbethene, oder beruffene Weibes-Leute bey nachdrücklicher Ahndung und ſchuldiger Genugthuung an den beleidigten Theil, den Vorfall verſchwiegen halten und an niemanden auſſer der Obrigkeit, wenn es von derſelben verlanget wird, davon etwas ſagen. Insbeſondere wird denen Wehmüttern, oder Hebammen, auf ihre Eydes-Pflicht aufgegeben, in der vorhin gedachten Maaſſe eine genaue Verſchwiegenheit zu beobachten.

§. III.

Wenn eine in Unehren ſchwanger gewordene Weibes-Perſohn die vorſtehende Vorſchrift nicht beobachtet; ſo ſoll ſie bloß um des willen ſchon mit Zucht-Hauß-Arbeit, und zwar, wenn das Kind am Leben bleibt, auf 6 Jahre, ſonſt aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erſt verſtorben ſeyn, auf 10 Jahre beſtraffet werden, es wäre dann daß ſie noch bey der herannahenden Geburts-Zeit, jedoch vorher, ehe die Geburts-Arbeit ihren Anfang genommen hat, ſich die Hülfe wenigſtens einer ehrbaren Frau verſchaffet hätte.

Dahingegen ſind auch diejenigen, der geordneten 6 oder 10 jährigen Zucht-Hauß Strafe unterworffen, die zwar ihre Schwangerſchaft offenbahret,

ret, jedoch hernach vorſätzlich oder gefliſſentlich heimlich gebohren haben. Hierbey ſoll der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar nicht zu gelaſſen werden, wenn entweder die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft vorgeſchriebenermaſſen nicht offenbahret hat, oder wenn Sie gleich ſolches gethan, Sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde kranck geweſen iſt, oder Schmertzen empfunden hat, indem eine jede geſchwächte Weibes-Perſon bey Vermeydung der feſtgeſetzten 10 und 6 jährigen Zucht-Hauß-Strafe ſchuldig ſeyn ſoll, ſo gleich als ſie die gedachten Beſchwerlichkeiten verſpühret, nach allem ihrem Vermögen ſich nach einer Geburts-Hülffe zu beſtreben und ſoll der Vorwand, daß ſie ſolche Beſchwerlichkeiten vor keine Geburts-Schmertzen gehalten, ſondern einer andern Urſache zu geſchrieben habe, gar nicht ſtatt finden.

Selbſt in dem Falle, wenn eine geſchwächte Weibes-Perſohn würcklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilet wird, muß dieſelbe bey eben der geordneten 10 und 6 jährigen Zucht-Hauß-Strafe und nach befinden der Strafe, des Schwerdts und des Staupenſchlages ſobald Sie die Noth antritt, um Hülffe rufen und das Kind, ſo ſie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es ſey todt, oder lebendig, zum Vorſcheine bringen, ſelbiges auch, ſobald es nur immer geſchehen kan, denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entſchuldigung, daß die Geſchwächte ihrer Schwangerſchaft nicht gewiß geweſen, oder daran gezweifelt und ſie nicht vermuthet habe, findet niemals ſtatt.

§. IV.

Wenn unverheyrathete, oder von ihren Ehemännern abgeſondert lebende verehelichte Weibes-Perſohnen, in den Verdacht einer in Unehren ſich zugezogenen Schwangerſchaft fallen; ſo müſſen vorzüglich die Eltern, und ſonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle ſind, ſo lange ſie mit ihren Töchtern an einem Orte ſich aufhalten, hernach die nächſten Anverwandten, ferner die Dienſt-Herrſchaften, oder in deren Abweſenheit und wenn Sie ſonſt wegen ihrer perſöhnlichen Umſtände ihr Geſinde nicht ſelbſt in genauer Obacht halten können die Domestiquen, denen die Aufſicht über das Weibliche Geſinde beſonders aufgetragen iſt, endlich auch bey Bauers- und gemeinen Handwercks-Leuten neben denen ſchon gemeldeten Perſohnen, die Obrigkeiten, die in Verdacht genommenen Weibes Perſohnen, unter Vorhaltung derer verdächtigen Umſtände über ihre Schwangerſchaft befragen, inſonderheit durch Erinnerung der in dieſem Edicte auf die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt geſetzten Strafe zum Bekentniſſe ermahnen, und wenn ſie ſolches verweigern, einen erfahrnen Artzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen Perſohnen durch eine geſchworne Hebamme beſichtigen laſſen.

Geſtehet nun die verdächtige Perſohn die Schwangerſchaft, oder wird dieſelbe bey der Beſichtigung ſchwanger befunden, ſo muß Sie unter einer be-

ſtändigen

ſtändigen Aufſicht bis zur Geburth gehalten werden, damit ſie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebähren; Und es lieget vorzüglich denen Obrigkeiten ob, auf die ihnen desfalls geſchehene Anzeige, oder ſonſt zukommende Kentniß, das nöthige desfalls zu veranſtalten.

Denen Hebammen wird auf ihre Eydes-Pflicht eingebunden, zu dergleichen Beſichtigungen ſich unweigerlich gebrauchen zu laſſen und wenn die in Verdacht gezogene Perſohn bey der Beſichtigung unſchuldig befunden wird, den Vorfall verſchwiegen zu halten; Ein gleiches muß von denen ſo die Beſichtigung veranlaſſet haben, bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung geſchehen.

Auch müſſen die Eltern und Dienſt-Herrſchaften bey willkührlicher Strafe ſich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte, gefallene Weibes-Perſohnen zur Verzweifelung und Verübung eines gröſſern Uebels zu verleiten; Inſonderheit müſſen die Dienſt-Herrſchaften dergleichen Weibes-Perſohnen nach entdeckter Schwangerſchaft nicht eher aus dem Dienſt ſetzen, bis ſie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern angewendet, oder doch der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht umſtändlich angezeiget haben.

Ferner iſt es eine Pflicht derer, die eine Weibes-Perſohn in Unehren geſchwängert oder Unzucht mit derſelben getrieben haben, daß wenn dieſe Weibes-Perſohn ihnen ob auch gleich nur auf eine verſteckte Weiſe ihre Schwangerſchaft, oder ihre Beſorgniß, daß ſie wohl gar ſchwanger ſeyn möge, zu erkennen gegeben hat, ſie entweder ſelbſt veranſtalten, damit dieſelbe ſich zweyen ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn ſie dazu nicht zu bringen iſt, die ihnen entdeckte Schwangerſchaft, der gefallenen Perſohn Mutter, wenn ſie noch am Leben und mit derſelben an einem Orte des Auffenthalts iſt, ſonſt aber ihrer Dienſt-Herrſchaft und in beyder Ermangelung der Gerichts-Obrigkeit der geſchwängerten Perſohn anzuzeigen und ſoll ſolche Anzeige denenſelben gantz unſchädlich ſeyn und für kein Bekentniß des vorgegebenen Beyſchlafs angenommen werden.

Die Mütter und die an deren Stelle ſind, ſollen wenn ſie es an der ihnen obliegenden Vorſorge gäntzlich, oder zum Theil ermangeln laſſen und ſich einer von denen folgenden Fällen begiebet, daß die in Verdacht geweſene Weibes-Perſohn nach Vorſchrift dieſes Edicts, entweder am Leben, oder mit dem Staupenſchlage, oder mit Zucht-Hauß-Arbeit beſtrafet wird und die gedachten Perſohnen durch Unterlaſſung ihrer Schuldigkeit, daran Schuld trügen mit Zucht-Hauß-Strafe und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Lebensſtrafe ſtatt findet auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenſchlag ſtatt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10 jährige Zucht-Hauß-Strafe ſtatt findet, auf 2 Jahre und wenn die Verbrecherin eine 6 jährige Zucht-Hauß-Arbeit verwürcket hat, auf 1 Jahr beſtrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlaſſener Vorzeigung des todt gebohrnen, oder bald nach der Geburt verſtorbenen Kindes, die Strafe wie oben feſtgeſetzet worden zu ſchärfen iſt.

Gleich

Gleich hart und in eben dieſer proportion ſind diejenigen zu beſtrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibes-Perſohn die Schwangerſchaft derſelben in der oben beſchriebenen Maaſſe erfahren und die ihnen auf ſolchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus denen Augen geſezet haben, dafern nur aus ihrem Bekentniſſe oder ſonſt woher dieſes feſt ſtehet, daß ſie ſich mit der geſchwächten Weibes-Perſohn, acht oder neun Monathe vor deren Niederkunft fleiſchlich vermiſcht haben.

Gegen die übrigen nächſten Verwandten und die Dienſt-Herrſchaften, oder diejenigen Perſohnen, die vorerwehntermaſſen deren Stelle darunter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten ſoll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachläßigung ihrer Obliegenheit, nach deren Gröſſe und Schädlichkeit mit Willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; Ueberdem ſollen alsdann die Dienſt Herrſchaften, oder die, ſo an deren Stelle ſind, desgleichen die Gerichts Obrigkeiten, vor die Koſten der Inquiſition und die Unterhaltung derer Inquiſitinnen in dem Zucht-Hauſe, oder auf der Veſtung, wenn und in ſo fern ſelbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt ſich nicht ſelbſt verdienen können, mit haften.

Uebrigens müſſen die in dieſem Abſchnitte erwehnte Perſohnen, die ihnen gegebene Vorſchriften, ſo gleich als ſie zu einem Verdachte gegen eine Weibes-Perſohn den erſten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht ſäumen, ungeachtet Perſohnen vorhanden ſind, denen nach dieſem Edicte vorzüglich oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Perſohn zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geſchwängerte Weibes-Perſohn vor ihrer Niederkunft aus dem Dienſte worinn ſie bis dahin geſtanden hat, oder wird ſie desſelben entlaſſen, ſo iſt ſchon oben verordnet, daß die Dienſt Herrſchaft, oder die Perſohn ſo deren Stelle vertritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn ſie entweder ſelbſt zu Verhüthung der heimlichen Geburt die erforderten Anſtalten gemacht, oder der Obrigkeit von der ſchwangern Perſohn Entlaſſung und wegziehen, ſo fort Anzeige gethan hat.

Gleichermaaſſen gereicht es keiner Gerichts-Obrigkeit zur Entſchuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geſchwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichts-Obrigkeit ſich begeben hat, wo Sie nicht ſo fort nach erhaltener Nachricht ſolches Vorfalls, der Obrigkeit, in deren Gebieth die ſchwangere Perſohn gezogen iſt, von der Schwangerſchaft und den darüber geſchöpften Verdacht, hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Auffenthalts der Geſchwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekandten ſo geſchwind, als es die vermuthethete Zeit der Niederkunft zu erfordern ſcheinet, nicht zu erfahren ſtehet, den Vorfall mit kentbahrer Bezeichnung der Perſohn in den Intelligentz-Blättern der Provintz dreymahl hintereinander bekandt machet, und,

daß

Digitized by Google

daß eines oder das andere gehörig geſchehen ſey, in dem erſtem Falle mit einem Scheine der Gerichts-Obrigkeit, in deren Gebieth die Geſchwängerte ſich hinbegeben hat und in dem zweyten mit denen Intelligentz-Blättern worinn das inſerat befindlich iſt, dociret, und ſind die Gerichts-Obrigkeiten in deren Gebieth eine ſchwangere Weibes-Perſohn dienet, oder ſich aufhält, bey Vermeydung gleicher Verantwortung und Strafe ſchuldig, die zuverläßige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar alſo fort gemeldet, oder ſonſt bekandt werden muß wenn dieſelbe Perſohn ſich aus ihrem Gebiete wegbegiebt, oder aus ſelbigen und von dem zeitigen Orte ihres Auffenthalts entfernet.

§. V.

Damit endlich die in Unehren ſchwanger gewordene Weibes-Leuthe, um ſo weniger Bedencken finden mögen, ihre Schwangerſchaft bekandt werden zu laſſen und nach der Vorſchrift dieſes Edicts von freyen Stücken anzuzeigen; ſo ſollen um ein gröſſeres Uebel zu verhüten von nun an alle Huren Strafen, von welcher Gattung und Arth ſie ſeyn mögen, völlig abgeſchaffet ſeyn, und dergleichen Weibes Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringſte Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edict ſoll allenthalben ſo fort publicirt werden und mit zwey Monathen nach geſchehener Publication verbindlich ſeyn; Und wie Wir zur beſſerer Faſſung für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus anfertigen laſſen, ſo ſollen dieſe auch ſtatt des Edicts alle Bußtage Wechſelsweiſe bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags Gottesdienſt, das gantze Edict aber nur einmal des Jahres an einem derer drey hohen Feſttage öffentlich verleſen werden.

Uhrkundlich unter Unſerer Höchſt Eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin den 8ten Februarii 1765.

Friderich.

L.S.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorvill.

SUMMARIA
des neuen Edicts gegen den Kinder-Mord.

I.

Alle, auſſer der Ehe, geſchwängerte Perſonen bleiben wegen ihrer Schwängerung, von aller Strafe und Vorwurf frey.

Sie müſſen aber dagegen ſolche wenigſtens einer ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und ſich derſelben Hülfe, bey der Niederkunft verſichern.

Kommt alsdann das Kind todt auf die Welt, oder es ſtirbt in- oder gleich nach der Geburth, ſo muß dieſe ſolches bey dreyjähriger Zuchthaus-Strafe, den Gerichten ſofort vorzeigen. Sind hingegen zwey dergleichen Frauen bey der Niederkunft zugegen ſo iſt dieſe gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig und ſoll vielmehr der Vorfall, außer gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen jedermann verſchwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Perſonen iſt, wenn das Kind am Leben bleibt, eine ſechs- wenn es aber todt zur Welt kommt, oder in und kurtz nach der Geburth verſtirbt, eine zehenjährige Zuchthaus-Strafe geſetzt;

und der Vorwand zweiffelhafter, oder nicht geglaubter Schwangerſchaft, findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerſchaft verdächtige unverehlichte Weibs-Perſonen ſollen Acht haben

1) die Eltern und ins beſondere die Mütter, wenn ſie mit ihnen in einem Hauſe oder Ort wohnen, ingleichen diejenige, welche ihre Stelle vertreten;

2) die nächſte Verwandten, Dienſt-Herrſchaften und wenn dieſe durch ihre perſönliche Umſtände daran verhindert werden, die über das weibliche Geſinde geſetzte Domeſtiquen; und endlich bey Handwercks- und Bauers-Leuten, die Obrigkeiten.

4. Auf Verſäumung dieſer Aufſicht, iſt

1) gegen die ſub No. I. benannte Perſonen, wie nicht weniger diejenigen, ſo mit denen Geſchwängerten Weibes-Perſohnen zugehalten und denen die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft entdecket und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bey erkannter Lebens-Strafe, gegen die Geſchwängerte, eine fünf- bey erkannter Leibes-Strafe eine drey- bey erkannter zehen- und ſechsjähriger Zuchthaus-Arbeit aber, eine reſpective zwey- und einjährig-Zuchthaus-

2) ge-

2) gegen die übrige ſub No. 2. aufgeführte Perſonen hingegen eine willkührliche Strafe feſtgeſetzt und ſollen die Dienſt-Herrſchaften und Obrigkeiten, im Contraventions-Fall, die Unterſuchungs- nnd Unterhaltungs-Koſten der Inquiſitin, in dem Zuchthaus tragen.

5. Vorſetzliche Kindermörderinnen werden mit dem Schwerdt beſtraft; und die Ausflucht, daß das Kind, Schwachheits halber nicht leben können, oder durch andere Urſachen, deſſen Tod befördert worden, kann, zu Verminderung dieſer Strafe, nichts helfen. Dahingegen aber auf

6. Staupenſchlag und Lebenswierige Veſtungs-Arbeit, alsdann erkannt werden ſoll;

1) Wenn die Mutter zwar des Kinder-Mords überführt, ſolchen aber nicht bekennen will und zweiffelhaft iſt, ob das Kind nicht ſchon vor der Geburth todt geweſen.

2) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber ſolche nicht an ſich kommen laſſen will und doch keine andere glaubwürdige Urſach davon anzugeben vermag; und endlich

3) wenn bey ermangelnder Ueberführung des Kinder-Mords, die Mutter ihr neugebohrnes Kind vor denen Augen des Gerichts verbirget.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

FRITZ WERNER Jr
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN

Digitized by Google